

Ratssitzung am 10.12.2019

## **Frage von Herrn Außendorf zur Verwendung der Ablösebeträge aus Stellplatzverpflichtungen aus dem HFA am 05.12.2019**

**§ 48 Absatz 4 der Bauordnung NRW** regelt die Inanspruchnahme der gezahlten Ablösebeträge wie folgt:

Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

In einem **Leitfaden der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen** (AGFS e.V.) wird diese Verwendung wie folgt konkretisiert:

- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im [Stadt-/Gemeindegebiet],
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Geldbetrages für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken muss.

Unter Maßnahmen zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Fahrradverkehrs oder Maßnahmen des Mobilitätsmanagements können entsprechend des Leitfadens sowohl infrastrukturelle als auch betriebliche Maßnahmen verstanden werden. Alle Maßnahmen sind dauerhaft vorzuhalten, um eine tatsächliche Alternative für die Nutzer des Bauvorhabens darzustellen. Investitionen zum Fahrradparken – im Stadtzentrum oder als Quartierfahrradgaragen in dicht bebauten Wohngebieten des Bestands – sind aus einer Ablöseregelung des Fahrradabstellens, außerdem aus den Pkw-bezogenen Ablösebeträgen möglich.

Zurzeit ergibt sich aus der Stellplatzablösung folgender **Bestand**:

<b>Stadtgebiet</b>	<b>Stand am 05.12.2019 €</b>
<b>Bergisch Gladbach</b>	1.290.654,80
<b>Bensberg</b>	212.576,48
<b>Refrath</b>	648.244,16
<b>Paffrath</b>	103.587,13
<b>insgesamt</b>	<b>2.255.062,57</b>

*Hinweis: Die Gebietsteile stimmen nicht mehr mit denen der aktuellen städtischen Stellplatzablösesatzung überein.*